

Bebauungsplan Nr. 251 "Photovoltaik-Park Grashof"

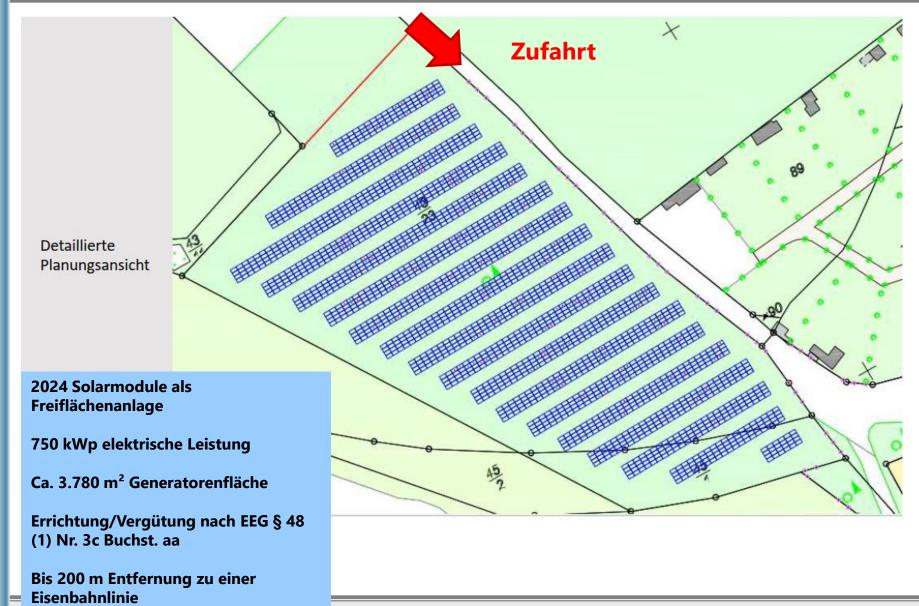
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

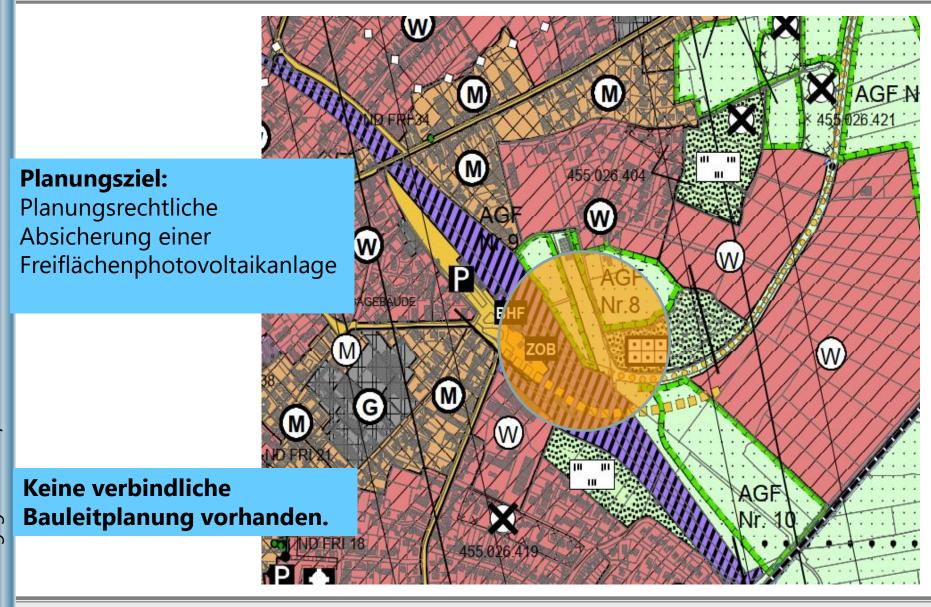
Ergebnisse der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz 11.04.2022

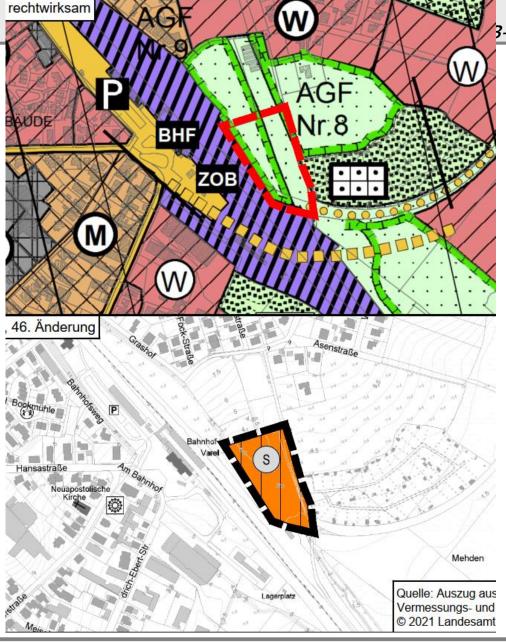










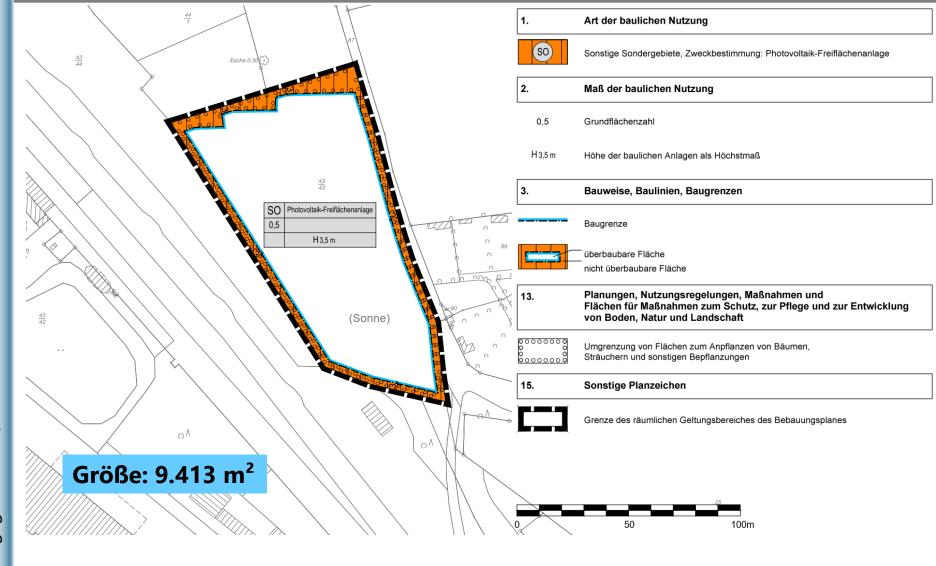


46. Änderung Flächennutzungsplan + 3-Plan Nr. 251 "Photovoltaik-Park Grashof"

Rechtswirksamer FNP

46. Änderung

46. Änderung Flächennutzungsplan + B-Plan Nr. 251 "Photovoltaik-Park Grashof"





Landkreis Friesland

Fachbehörden des Landkreises:

Keine grundsätzlichen Bedenken

Untere Naturschutzbehörde des Landkreises:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes wurde im Umweltbericht ordnungsgemäß durchgeführt.

Grundsätzliche Aussagen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Maßnahme zum Ausgleich:

Vergrößerung der Eingrünung von 3,0 m auf eine 5reihige Anpflanzung. (sichtverschattende Wirkung der Anlage) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anpflanzung wird auf 6m Breite verändert; auf die Anpflanzung im Westen wird verzichtet.

Stellungnahmen zum Vorentwurf

LGLN, Katasteramt

Grenzfeststellung für den östlichen Geltungsbereich steht aus.

Die Grenzfeststellung wurde durchgeführt, die Planzeichnung ausgetauscht und entsprechend angepasst.

LGLN, Kampfmittelbeseitigung

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen weisen einen allgemeinen Hinweis zum Kampfmittelverdacht auf.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Begrüßen die Nutzung des "Innenbereiches", es wird keine externe Kompensation erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nds. Landesamt für Denkmalpflege

Keine Bedenken.

Hinweis auf Meldepflicht ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen zum Vorentwurf

S

Keine Anregungen bzw. Bedenken:

- 1. Gleichstellungsbeauftragte Stadt Varel
- 2. EWE Netz GmbH
- 3. Polizeidirektion Wilhelmshaven/Friesland
- 4. Avacon Netz GmbH
- 5. Entwässerungsverband Varel Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Vodafone Deutschland GmbH
- 6. Deutsche Telekom Technik GmbH

B-Plan Nr. 251 "Photovoltaik-Park Grashof"

Bestandsbegrünung/ Randliche Eingrünung/ Landschaftsbild und Schallschutz

Das Plangebiet wird mit einer 6 m breiten Anpflanzung eingefasst, die sowohl einen Sicht- als auch Blendschutz erwirkt.

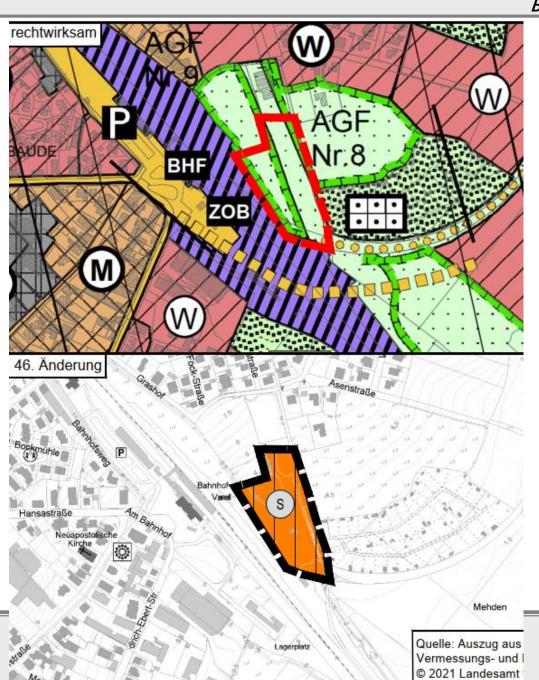
46. Änderung Flächennutzungsplan +

Hinweis auf den möglichen Standort eines Mobilfunkmastes.

Die Planung sieht keinen Standort für einen Mobilfunkmast vor.

Nachbarschaftsverträgliche Planung

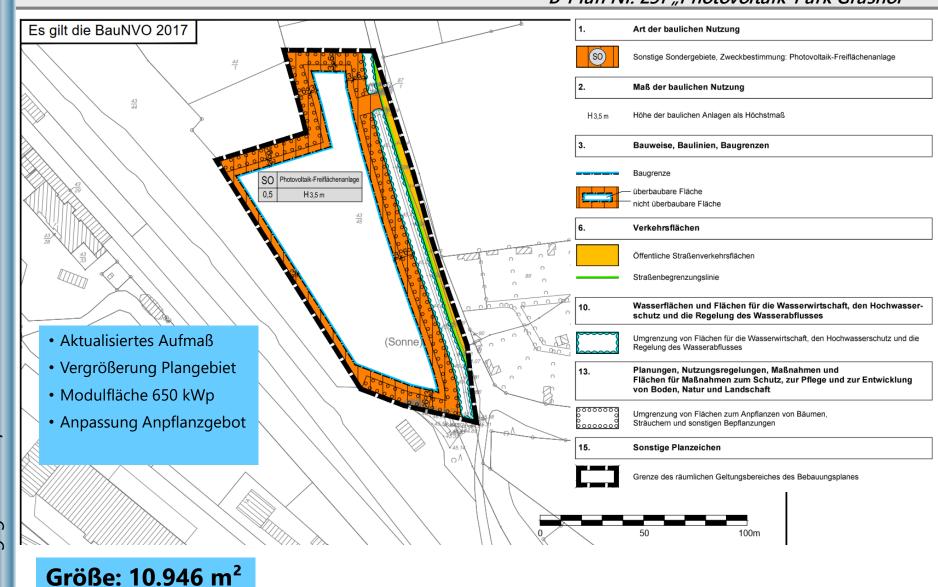
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Rechtswirksamer FNP

46. Änderung

46. Änderung FNP, März 2022



Bebauungsplan – Entwurf, März 2022



1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen). Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Form von maximal zwei Hinweistafeln sind zulässig.

Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

- (2) Weiterhin sind zulässig:
 - Viehhaltung zur Grünpflege,
 - Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes,
 - Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

Höhenentwicklung der Baukörper (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

(1) Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Den unteren Bezugspunkt stellt die gewachsene Geländeoberkante dar.

Zulässigkeiten:

- Freiflächenphotovoltaik und Nebenanlagen
- Viehhaltung zur Grünpflege
- Mahd und Verwertung
- Unterstände

Höhe max. 3,50 m



Grünordnerische Festsetzungen

(1) Innerhalb der Anpflanzfläche gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist eine fünfreihige Anpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen dicht anzulegen (Reihenabstand maximal 1,0 m; Abstand in der Reihe maximal 1,2 m) und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Baum- und Straucharten der folgenden Artenliste zu verwenden. Als Pflanzqualität sind für die Pflanzung von Bäumen mindestens 2 x verpflanzte Heister der Größe 100–150 cm und für die Pflanzung der Sträucher 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von ebenfalls 100–150 cm zu verwenden. Eine ordnungsgemäße Pflege ist zulässig. Die Pflege hat so zu erfolgen, dass die Wuchshöhe der Anpflanzung mindestens 3,50 m, gemessen von der Geländeoberkante, beträgt. Für die Erreichbarkeit der Modulfläche und zur Wartung ist die Querung der Anpflanzfläche auf max. 10 m Breite zulässig.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume		Sträucher	
Feldahorn	Acer campestre	Hartriegel	Cornus mas
Spitzahorn	Acer platanoides	Hasel	Corylus avellana
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Weißdorn	Crataegus laevigata, C. monogyna
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	Schlehe	Prunus spinosa
Vogelkirsche	Prunus avium	Hundsrose	Rosa canina
Eberesche	Sorbus aucuparia	Weinrose	Rosa rubiginosa
Mehlbeere	Sorbus intermedia	Falsche Hundsrose	Rosa subcanina
		Ohr-Weide	Salix aurita
		Grau-Weide	Salix cinerea
		Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

(2) Der Unterwuchs des Photovoltaik-Parks ist als extensiv bewirtschaftetes Grünland zu entwickeln. Für die Einsaat des Grünlandes ist zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Die Grünflächen sind durch eine extensive Beweidung (vorzugsweise Hütehaltung) und/ oder eine 1-2 malige Mahd/ Jahr außerhalb der Brutzeiten der Vögel zu unterhalten. Anfallendes Mahdgut ist abzufahren. Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Erdmieten und Materiallager sind nicht zulässig. Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, sind zulässig.

Randliche Eingrünung mit Sträuchern

Definition der Pflanzqualitäten

Extensive Grünlandnutzung



1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) Niedersächssichen Bauordnung (NBauO) ist identisch mit dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 "Photovoltaik-Park Grashof" festgesetzten Sonstigen Sondergebiet.

2. Einfriedungen

Die Anlage eines umlaufenden Zaunes in 2,00 m Höhe ist zulässig. Unterkante des Zaunes ist 15 cm über der Bodenoberkante. Die Einzäunung erfolgt als Maschengitter oder Industriegitterzaun, nicht glänzend.

3. Informations- und Werbeanlagen

Werbeanlagen mit Licht sowie Lichtwerbung sind unzulässig.

bodenfreier (tiergängiger) Zaun zur Gewährleistungen von Tierwanderungen

Verbot von Lichtwerbung

Planhinweise zu Bodenfunden, Altablagerungen/Altlasten, Versorgungsleitungen, Kampfmittel, Artenschutz und DIN Normen.

